

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		DIENSTAG, DEN 23. OKTOBER	2018
Tag	Inhalt	Seite	
26. 9. 2018	Neunundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek .....	345	
16. 10. 2018	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Eilbek .....	346	
neu: 29-1-3			
Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

### Neunundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 26. September 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

#### § 1

Sonntagsöffnung am 4. November 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Wandsbeker Winterzauber“,
2. „Fest der Länder und Sinne“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Einkaufscenter Quarree sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße

und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),

2. Nummer 2 auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175, beschränkt.

#### § 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. September 2018.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung**  
**über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug**  
**einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Eilbek**

Vom 16. Oktober 2018

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Gebiet „Eilbek“ eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. November 2018 bis zum 31. Mai 2019 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

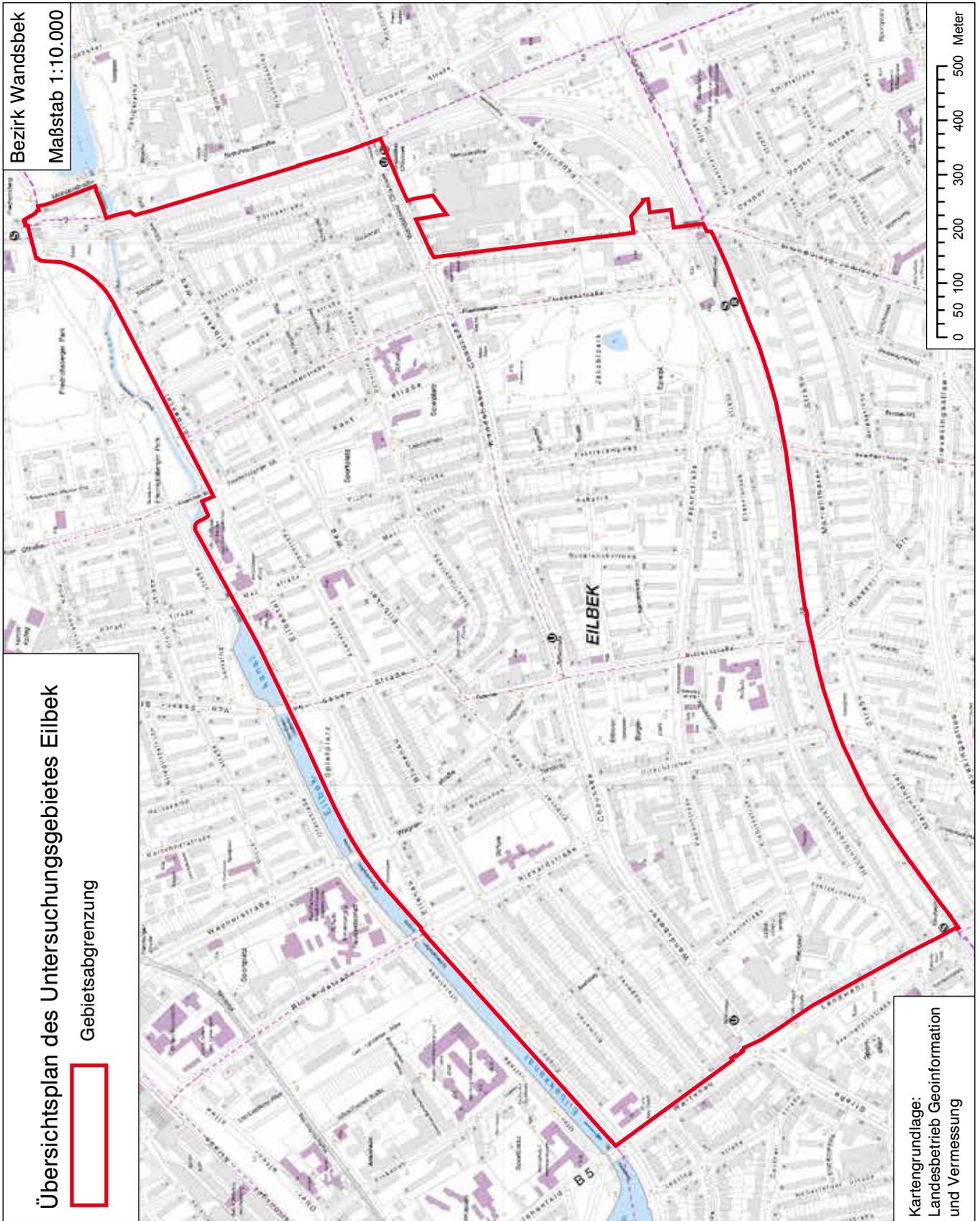
§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 16. Oktober 2018.

Anlage 1



### Liste der Erhebungsmerkmale

- |   |   |
|---|---|
| 1. Gebäude  | 3. Haushalt/Wohngemeinschaft  |
| 1.1 Baualter  | 3.1 Sozialstruktur  |
| 1.2 Zustand   | 3.1.1 Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise Menschen mit Behinderungen |
| 1.3 Dachgeschossausbau  | 3.1.2 Lebensalter   |
| 2. Wohnung  | 3.1.3 Anzahl der Erwerbstätigen   |
| 2.1 Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer) | 3.1.4 Beschäftigungsart   |
| 2.2 Wohnfläche  | 3.1.5 Anzahl und Art der nicht Berufstätigen  |
| 2.3 Zimmeranzahl  | 3.1.6 Bildungsabschluss   |
| 2.4 Nutzungsart   | 3.1.7 Staatsangehörigkeit   |
| 2.5 Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers in den letzten fünf Jahren                                    | 3.1.8 Wohlstand   |
| 2.5.1 Auswirkungen des Wechsels der Eigentümerin oder des Eigentümers   | 3.1.8.1 Art des Lebensunterhalts  |
| 2.6 Ausstattung   | 3.1.8.2 Einkommenshöhe  |
| 2.6.1 Heizung   | 3.1.8.3 PKW-Besitz, Fahrrad-Besitz  |
| 2.6.2 Bad   | 3.1.9 Miete   |
| 2.6.3 Wasserversorgung  | 3.1.9.1 Netto Kaltmiete   |
| 2.6.4 Freisitz  | 3.1.9.2 Betriebs-/Nebenkosten   |
| 2.6.5 Aufzug  | 3.1.9.3 Zeitpunkt und Umfang der letzten Mieterhöhung   |
| 2.6.6 Sonstiges   | 3.2 Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung  |
| 2.6.7 allgemeine Bewertung  | 3.2.1 Wohndauer   |
| 2.6.8 Barrierefreiheit  | 3.2.2 Lage der vorherigen Wohnung   |
| 2.7 Modernisierung  | 3.2.3 Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität  |
| 2.7.1 Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren   | 3.2.4 im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten   |
| 2.7.2 Art der Modernisierung  | 3.2.5 Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet  |
| 2.7.3 geplante Modernisierungen   | 3.2.6 Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet  |
| 2.7.4 Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete  | 3.3 Veränderungsabsichten/Mobilität   |
|   | 3.3.1 Umzugsabsichten   |
|   | 3.3.2 Umzugsgründe  |
|   | 3.3.3 Umzugsziel  |